

Allgemeine Geschäftsbedingungen für thematische Stadtführungen, Tagesfahrten, Führungen, Pauschalen und Dienstleistungen

der Gera-Information,
betrieben durch die Gera Kultur GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Zölsmann
Schloßstraße 1, 07545 Gera
Handelsregisternummer: Amtsgericht Jena HRB 20865
UST- Nr.: DE 221444812
im Folgenden „Anbieterin“ genannt.

1. Reise- bzw. Dienstleistungsvertrag

- 1.1. Mit seiner Anmeldung bietet der Kunde der Anbieterin den Abschluss eines Reise- bzw. Dienstleistungsvertrages verbindlich an. Die Anmeldung muss schriftlich oder per Telefax erfolgen.
- 1.2. An sein Angebot ist der Kunde 2 Wochen gebunden. Der Reise- bzw. Dienstleistungsvertrag wird für die Anbieterin erst dann bindend, wenn sie die Buchung und den Preis schriftlich bestätigt.
- 1.3. Soweit der Anmelder zusätzliche Teilnehmer anmeldet, steht er für deren Vertragsverpflichtung ebenso ein wie für seine eigene, d.h. er haftet neben den anderen von ihm angemeldeten Teilnehmern als Gesamtschuldner auf die Vertragspflichten.
- 1.4. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, weist die Anbieterin den Reisenden ausdrücklich darauf hin. An dieses neue Angebot ist die Anbieterin 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende der Anbieterin innerhalb von 10 Tagen die Annahme erklärt oder durch eine Anzahlung oder Vorauszahlung dieses Angebot akzeptiert.

2. Leistungen, Preise

- 2.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen richtet sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibung im Angebot bzw. in den Reisebedingungen. Änderungen dieser Angaben durch entsprechende Mitteilungen vor Vertragsabschluss bleiben vorbehalten.
- 2.2. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reise- bzw. Dienstleistungsvertrages, die für die Anbieterin nicht vorhersehbar waren, sind nur zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Angebots nicht beeinträchtigen. Der Kunde wird für diesen Fall von der Anbieterin unverzüglich von der Änderung in Kenntnis gesetzt. Der Kunde ist berechtigt, in diesem Falle vom Vertrag zurückzutreten oder stattdessen die Teilnahme an einem anderen, mindestens gleichwertigen Pauschalangebot zu verlangen, wenn die Anbieterin in der Lage ist, ein solches Angebot ohne Mehrpreis für den Kunden zu unterbreiten.
- 2.3. Beförderungsleistungen sind nur dann Bestandteil der Pauschalangebote, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für den Transport vom Wohnort zum Leistungsort der Pauschalangebote sorgt der Kunde selbst. Dies gilt auch für das Reisegepäck.
- 2.4. Der Reisende wird in einer den gebuchten Kategorien entsprechenden Unterkunft untergebracht und - soweit vereinbart - verpflegt. Sollte die Unterbringung nicht den vertraglichen Vereinbarungen sowie den Vorgaben des Angebotes entsprechen, muss der Kunde den Mangel unverzüglich schriftlich gegenüber der Anbieterin rügen, um die Anbieterin in die Lage zu versetzen, den Mangel der Unterbringung zu überprüfen und aufgetretenen Mängeln abzuwehren.
- 2.5. Nebenabsprachen, die den Leistungsinhalt erweitern, sind nur durch schriftliche Bestätigung der Anbieterin verbindlich. Sonderwünsche gelten nur als vereinbart, wenn sie von der Anbieterin schriftlich auf der Reisebestätigung vermerkt sind.
- 2.6. Werden einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen durch den Kunden nicht in Anspruch genommen, wird sich die Anbieterin bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegen stehen. Bemüht sich die Anbieterin erfolgreich bei den Leistungsträgern um Rückerstattung der ersparten Aufwendungen, ist sie berechtigt, ihre hierdurch entstandenen Aufwendungen vom Kunden zu fordern und ist zu einem entsprechenden Einbehalt berechtigt.
- 2.7. Bei verspäteter Anreise besteht kein Anspruch auf die vollständige Leistungserbringung. Im Falle thematischer Stadtführungen oder sonstiger Führungen beträgt die Wartezeit des Stadtführers 30 Minuten. Bei einer Verspätung von mehr als 30 Minuten gilt die Tour als ausgefallen. Es entstehen Ausfallkosten in Höhe von 25,00 € je gebuchter Tour zuzüglich der Pkt. 5 dargestellten Kosten. Kommt die Tour trotz Überschreitung der Wartezeiten zustande, kann der Gästeführer ein Wartegeld in Höhe von 15 Euro pro 30 Minuten einfordern oder die Tour entsprechend verkürzen.

3. Kinderermäßigungen

Maßgebend für Kinderermäßigungen ist das Alter des Kindes/der Kinder bei Reiseantritt. Die Anbieterin ist berechtigt, den Nachweis über das Alter der Kinder anhand von Personaldokumenten zu überprüfen. Stimmen die Altersangaben nicht mit den Angaben in der Buchung überein, ist sie berechtigt, den korrekten Reisepreis nach zu erheben.
Die Höhe der Ermäßigungen für Kinder ist dem jeweiligen Angebot zu entnehmen.

4. Rücktritt/Umbuchung durch den Kunden

- 4.1. Mit Rücktritt vom Vertrag kann die Anbieterin angemessenen Ersatz für ihre getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Abhängig vom Datum des Zugangs der Rücktrittserklärung werden nachfolgende, pauschalierte Von-Hundert-Sätze des Reisepreises als Entschädigung vereinbart:
28 - 21 Tage vor Reisebeginn 10 %
20 - 11 Tage vor Reisebeginn 40 %
10 - 2 Tage vor Reisebeginn 60 %
1 Tag bzw. vor Reisebeginn bzw. bei Nichtantritt 80 %. Die Rücktrittsentschädigung

ist sofort zur Zahlung fällig.

4.2. Umbuchungen auf einen anderen Reiseternin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs des Angebots liegt, können nur im Rahmen der Verfügbarkeit und mit Zustimmung der durch die Anbieterin als Vertragspartner gebundenen Leistungsträger erfolgen. Die Umbuchungsgebühr beträgt je Reiseteilnehmer 5,00 €.

4.3. Bis zum Reisebeginn kann sich der Kunde bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Der Dritte wird damit ebenfalls zum Vertragspartner. Hierdurch entstehende tatsächliche Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Anbieterin ist berechtigt, dem Wechsel in der Person des Reisenden zu widersprechen, wenn der Dritte für das Pauschalangebot nicht geeignet erscheint oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde gegenüber der Anbieterin als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Haftung

6.1. Die vertragliche Haftung der Anbieterin für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Preis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird und soweit die Anbieterin für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist (§ 651 h BGB). Das gleiche gilt für alle Schadenersatzansprüche des Kunden gegen die Anbieterin aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6.2. Die Anbieterin haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die im Angebot ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

6.3. Weist die Anbieterin im Rahmen der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung darauf hin, dass Beförderungsleistungen im Linienverkehr erbracht werden, handelt es sich für die Anbieterin um Fremdleistungen. Die Anbieterin haftet in diesem Falle nicht für die Erbringung der Beförderungsleistungen. Die Haftung richtet sich hier nach den Beförderungsbestimmungen der jeweiligen Unternehmen, auf die der Kunde hingewiesen wird und die die Anbieterin ihm auf Wunsch zugänglich macht.

8. Gewährleistung

8.1. Erbringt die Anbieterin gegenüber dem Kunden die Leistung nicht vertragsgemäß, hat der Kunde Anspruch auf Abhilfe, sofern diese keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Anbieterin kommt ihrer Verpflichtung zur Abhilfe durch Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung nach.

8.2. Der Kunde ist berechtigt, für die Dauer der nicht vertragsgerechten Erbringung der Leistungsverpflichtung eine entsprechende Minderung des Preises von der Anbieterin zu verlangen.

8.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Anbieterin unverzüglich von Mängeln der Leistung in Kenntnis zu setzen, um bei aufgetretenen Leistungsstörungen Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Zeigt der Kunde schuldhaft einen Mangel nicht an, so verliert er seinen Anspruch auf Minderung.

9. Verjährung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat der Kunde seine Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistung innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise der Anbieterin gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung des Mangels. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Macht der Kunde derartige Ansprüche geltend, so wird die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die Anbieterin die Ansprüche schriftlich zurückweist.

10. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Reisebedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Zwischen den Parteien gilt dann eine Regelung als vereinbart, die dem Willen der Parteien nach dem Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen am nächsten kommt.

12. Gerichtsstand

Der Kunde kann die Anbieterin nur an ihrem Sitz verklagen. Zuständiger Gerichtsstand ist insoweit das Amtsgericht Gera. Soweit die Anbieterin Ansprüche aus Verträgen geltend macht, deren Vertragspartner Vollkaufleute bzw. Personen sind, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben bzw. gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird Gera als alleiniger Gerichtsstand vereinbart.